

Beitragsordnung für die Mitglieder der Ingenieurkammer Baden-Württemberg

Inhalt:	Seite
Vorbemerkung:.....	2
1. Beitragshöhe.....	2
2. Beitragspflicht und Zahlung	3
3. Ausnahmen	3
4. Widerspruch.....	4
5. Inkrafttreten.....	4

Hinweise:

Die Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 22.11.1990 gem. § 5 Abs.2 Nr. 3 und § 10 Abs.1 IngKammG beschlossen und von der Mitgliederversammlung am 27.11.1992, von der Mitgliederversammlung am 17.11.1995, von der Mitgliederversammlung am 03.11.2000, von der Mitgliederversammlung am 16.11.2001, von der Mitgliederversammlung am 21.11.2003, von der 19. Mitgliederversammlung am 11.11.2005, von der 20. Mitgliederversammlung am 03.11.2006, von der 21. Mitgliederversammlung am 18.10.2007, von der 22. Mitgliederversammlung am 24.10.2008, von der 23. Mitgliederversammlung am 16.10.2009, von der 24. Mitgliederversammlung am 12.11.2010, von der 25. Mitgliederversammlung am 22.10.2011, von der 26. Mitgliederversammlung am 26.10.2012, von der 27. Mitgliederversammlung am 15.11.2013, von der 30. Mitgliederversammlung am 28.10.2016, von der 32. Mitgliederversammlung am 09.11.2018, von der 34. Mitgliederversammlung am 11.06.2021 von der 35. Mitgliederversammlung am 29.10.2021 sowie von der 39. Mitgliederversammlung am 24.10.2025 geändert.

Vorbemerkung:

Mit „Beitrag“ und Wortverbindungen damit sind in den nachfolgenden Absätzen immer Jahresbeiträge zu verstehen.

1. Beitragshöhe

- 1.1 Die Ingenieurkammer erhebt zur Deckung der haushaltsplanmäßigen Verpflichtungen von ihren Mitgliedern Jahresbeiträge. Sie kann Sonderbeiträge auch von Entwurfsverfassern, nachweisberechtigten Personen im Bereich der Standsicherheit und Junioren nach 1.5. HS erheben.
- 1.2 Der Gesamtbeitrag der Pflichtmitglieder besteht aus dem Grundbeitrag und ggf. Zusatzbeiträgen pro Mitarbeiter. Der Grundbeitrag beläuft sich auf 725 EUR.
 - 1.2.1 Beratende Ingenieure in Zusammenschlüssen zahlen bis zu 4 Pflichtmitgliedern den vollen Beitrag, ab dem 5. Pflichtmitglied den halben Grundbeitrag.
 - 1.2.1.1 Gesellschaften Beratender Ingenieure (BI-Gesellschaften)
Der Beitrag der eingetragenen BI-Gesellschaft beläuft sich auf 150 EUR. Ein Beitrag nach 1.2.1 entfällt.
 - 1.2.2 Der Zusatzbeitrag errechnet sich aus der Anzahl der ständigen Mitarbeiter des selbständigen Mitglieds, die mindestens 20 Stunden pro Woche im Hauptbüro und allen Zweigstellen tätig sind. Dazu gehören auch Partner des Pflichtmitgliedes, die weder Pflichtmitglied noch freiwilliges Mitglied der Kammer sind, Angestellte, Arbeiter, freie Mitarbeiter und sonstige Hilfskräfte - nicht gerechnet die Auszubildenden. Sind mehrere Partner Pflichtmitglieder, wird die Mitarbeiterzahl zu gleichen Teilen auf sie aufgeteilt. Stichtag für die Mitarbeiterzahl ist der 1. Juli des dem Haushaltsjahr vorausgehenden Jahres; sie ist bis zum 31. Juli eines jeden Jahres der Kammer zu melden.
 - 1.2.3 Der Zusatzbeitrag beläuft sich auf 30 EUR je Mitarbeiter. Er wird auf 30 Mitarbeiter pro Beratungsunternehmen begrenzt.
 - 1.2.4 Beratende Ingenieure als Existenzgründer zahlen für maximal 3 Jahre einen reduzierten Grundbeitrag in Höhe von 350 EUR.
- 1.3 Der Gesamtbeitrag der selbständig tätigen freiwilligen Mitglieder (FU) besteht aus dem Grundbeitrag und ggf. Zusatzbeiträgen pro Mitarbeiter. Der Grundbeitrag der selbständig tätigen freiwilligen Mitglieder (FU) beläuft sich auf 600 EUR.
 - 1.3.1 Der Zusatzbeitrag beläuft sich auf 30 Euro je Mitarbeiter. Er wird auf 30 Mitarbeiter pro Beratungsunternehmen begrenzt.
 - 1.3.2 Selbständig tätige freiwillige Mitglieder (FU) als Existenzgründer zahlen für maximal 3 Jahre einen reduzierten Grundbeitrag in Höhe von 300 EUR.
- 1.4 Der Beitrag der anderen freiwilligen Mitglieder, angestellte und beamtete Ingenieure, beläuft sich auf 100 EUR.
- 1.5 Der Beitrag der Seniormitglieder beläuft sich auf 50 EUR.
- 1.6 Freiwillige Mitglieder (nur angestellte oder im öffentlichen Dienst beschäftigte Ingenieure), die zugleich in die Liste der Planverfasser der Fachrichtung Bauingenieurwesen eingetragen sind, zahlen 200 EUR.
- 1.7 Junioren nach 1.5 zahlen keinen Beitrag.
- 1.8 Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung bei der Beratung des Haushaltsplanes auf der Grundlage dieser Beitragsordnung beschlossen. Bis zur Festsetzung der Beiträge für das neue Haushaltsjahr gelten vorläufig die Sätze des Vorjahres.

2. Beitragspflicht und Zahlung

- 2.1 Der Beitrag ist fällig und zahlbar
- 2.1.1 grundsätzlich zum Beginn eines Jahres;
 - 2.1.2 für neue Mitglieder in voller Höhe des Jahresbeitrages, wenn die Mitgliedschaft bis zum 31.5. eines Jahres wirksam wird;
 - 2.1.3 in Höhe der Hälfte eines Jahresbeitrages, wenn die Mitgliedschaft zwischen dem 1.6. und dem 30.11. eines Jahres wirksam wird.
 - 2.1.4 Mitglieder, die nach dem 30.11. eines Jahres eintreten, zahlen für das laufende Jahr keinen Beitrag. Dies gilt nicht, wenn das jeweilige Mitglied von den Rechten bei der Teilnahme einer Mitgliederversammlung Gebrauch machen will.
 - 2.1.5 Bei Umwandlung der Mitgliedsart wird der Beitrag für die neue Mitgliedsart mit dem Wirksamwerden der Umwandlung fällig.
 - 2.1.6 Erlischt die Mitgliedschaft durch Tod vor dem 31.03. eines Jahres, wird den Anspruchsberechtigten 3/4 des Jahresbeitrages zurückerstattet.
- 2.2 Die Beiträge sind auf Grund eines Beitragsbescheides zu entrichten, der grundsätzlich zum Jahresbeginn, spätestens unmittelbar nach Rechtswirksamkeit des Mitgliedsbeitritts zugesendet wird. Werden von einem Mitglied die zur Berechnung des Zusatzbeitrages erforderlichen Angaben nach zweimaliger Mahnung nicht gemacht, gilt für dieses Jahr die von der Kammer zu schätzende Mitarbeiterzahl. Hierauf ist bei der 2. Mahnung hinzuweisen.
- 2.3 Beiträge, die einen Monat nach Fälligkeit nicht beglichen sind, werden angemahnt. Dies gilt nicht, wenn bei Fälligkeit ein begründeter, mit entsprechenden Nachweisen versehener Antrag auf Stundung, Ermäßigung oder Erlass gestellt worden ist und die Kammer über den Antrag noch nicht entschieden hat.
- In der Mahnung ist darauf hinzuweisen, dass bei Nichtzahlung die fälligen Beiträge sowie die Mahn- und sonstigen Kosten beigetrieben werden.
- Bleibt auch die zweite Mahnung erfolglos, ist die Ingenieurkammer berechtigt, die Beiträge nebst Mahn- und sonstigen Kosten Beitreiben zu lassen.
- Der Vorstand kann auf Vorschlag des Schatzmeisters darüberhinausgehende Sanktionen gegen säumige Zahler erlassen, bis hin zum Kammerausschluss.

3. Ausnahmen

- Vorbemerkung: Mit „Beitrag“ und Wortverbindungen damit sind in den nachfolgenden Absätzen immer Jahresbeiträge zu verstehen.
- 3.1 Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten sind von der Beitragszahlung befreit.
 - 3.2 Die Kammerverwaltung kann mit dem Beitragsschuldner bis zu einem Betrag von 250 EUR Zahlungsmodalitäten und Stundungen vereinbaren.
- Der Schatzmeister kann auf Antrag des Beitragsschuldners im Einzelfall aus Billigkeitsgründen den Beitrag ermäßigen oder erlassen.
- Solche Einzelfälle können insbesondere sein: Arbeitslosigkeit, Berufsunfähigkeit.
- Das Mitglied muss zur Begründung seiner Zahlungsschwierigkeiten amtliche Bescheinigungen vorlegen.
- Die Begründung der Entscheidung und der Zeitraum der Gültigkeit ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen

4. Widerspruch

- 4.1 Gegen die Bescheide nach dieser Beitragsordnung kann innerhalb eines Monats nach Zugang Widerspruch eingelegt werden. Dem Widerspruch kann die Ingenieurkammer abhelfen. Hilft sie ihm nicht ab, ist die Entscheidung zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- 4.2 Der Widerspruch kann bei der Geschäftsstelle der Ingenieurkammer zu Protokoll oder schriftlich eingelegt werden.
- 4.3 Wird der Widerspruch zurückgewiesen, wird je nach Bearbeitungsaufwand eine Widerspruchsgebühr erhoben:
 - a) mindestens 25 EUR
 - b) höchstens 100 EUR
- 4.4 Im Übrigen gelten die Bestimmungen der VwGO.

5. Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am 01.01.1993 in Kraft. Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Vom Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie Baden-Württemberg, später Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg, später Ministerium für Finanzen und Wirtschaft des Landes Baden-Württemberg, später Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg jeweils nach den Beschlüssen gemäß § 12 Ziff. 1 IngKammG genehmigt und im „ingkamm“, später „INGBWaktuell“, Mitteilungsblatt der INGBW, veröffentlicht.

Zuletzt genehmigt durch das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg mit Schreiben vom 30. April 2026, Aktenzeichen „MLW28-4236-1/237“.